

**Thüringer Schulordnung
für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule,
das Gymnasium und die Gesamtschule**

(ThürSchulO)
vom 20. Januar 1994
(GVBl. S. 185)
zuletzt geändert durch Verordnung vom XX. Juli 2011
(GVBl. S. XX)

§ 52

Versetzung aus anderen Gründen

Ein Schüler kann abweichend von § 50 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 und 2 bei Vorliegen besonderer Gründe wie Wechsel der Schule während des Schuljahrs oder längerer Krankheit versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse erwartet werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.